

# **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

Zusammenfassung mit der 1. bis 9. Änderungssatzung  
gültig ab 01.07.2025

## **§ 1 Allgemeines**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Ortsbrandmeister, die stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die anderen Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich netto:

a) Gemeindebrandmeister	150,-- EUR
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- EUR
c) Ortsbrandmeister	80,-- EUR
d) Stellv. Ortsbrandmeister	40,-- EUR
e) Gerätewart - Grundbetrag	25,-- EUR
dazu pro Fahrzeug	8,-- EUR
f) Ortsjugendfeuerwehrwart	40,-- EUR
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,-- EUR
h) Musikzugführer	35,-- EUR
i) Gemeindeatemschutzbeauftragter	40,-- EUR
j) Ortsatemschutzbeauftragter	25,-- EUR
dazu je Gerät	2,50 EUR
k) Gemeindepressewart	25,-- EUR
l) Datenadministratoren FeuerOn / App jeweils	15,-- EUR
m) Leiter Kinderfeuerwehr	40,-- EUR
n) Kleiderkammerwart	25,-- EUR
o) Gemeindeausbildungsleitung	40,-- EUR

Die eventuell zu zahlende Lohnsteuer trägt die Gemeinde Wietze.

(2) Den ehrenamtlich benannten Mitgliedern der Brandschutzerziehung für Kindertagesstätten und Schulen, den ehrenamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern der modularen Truppausbildung (Qualifikationsstufen 1 und 2) sowie der Erste-Hilfe-Fortbildung, sofern sie über einen gültigen Ausbilderschein verfügen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 EUR pro geleisteter Ausbildungsstunde gewährt.

(3) Für die ehrenamtliche Übernahme einer kostenpflichtigen Brandsicherheitswache erhält jedes teilnehmende Feuerwehrmitglied eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR für jede geleistete Stunde gewährt.

(4) Den ehrenamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern für den Erwerb der modularen Kettensägenausbildung wird für jede geleistete Unterrichtsstunde eine Übungsleiterpauschale in Höhe von 18,50 EUR gewährt.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren mit Ausnahme des Verdienstausfalles.

- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Lehrgängen am Technik- und Trainingszentrum des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz, soweit sie mehr als einen Kalendertag beansprucht, als Fall einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 44 Abs. 2 NKomVG anzusehen. In diesen Fällen ist auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall unter Anwendung des § 3 der Satzung zu erstatten.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zur Beginn eines jeden Monats gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.  
Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – mindestens einen Kalendermonat nicht aus, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist insoweit zu kürzen.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder der Teilnahme an angeordneten Übungen, Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und Besprechungen bei Behörden während der Dienst- oder Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmitglied auf Antrag Verdienstaussfall von der Gemeinde ersetzt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch den Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr entstanden ist
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 30,-- EUR je Stunde begrenzt. Sie wird nur bis zu 240,-- EUR täglich gewährt.
- (4) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.

### **§ 4 Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte nach der Stufe B dieses Gesetzes gewährt.
- (2) Neben dieser Reisekostenvergütung und der Verdienstaussfallentschädigung nach § 3 werden weitere Auslagen nicht erstattet.